

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
 der Gemeinde Beelen
 der Stadt Drensteinfurt
 der Stadt Ennigerloh
 der Gemeinde Everswinkel
 der Gemeinde Ostbevern
 der Stadt Sassenberg
 der Stadt Sendenhorst
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Ahlen
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Warendorf
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1997**
 Ausgabe-Nr. **43**
 Ausgabetag **24.10.1997**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
426	20.10.97	Bekanntmachung über die Wiederwahl einer Schiedsperson	951
STADT DRENSTEINFURT			
427	20.10.97	a) Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung	952 - 953
428	21.10.97	b) Bekanntmachung der Jahresrechnung 1996	954 - 956
STADT ENNIGERLOH			
429	20.10.97	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 2. + 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409 "Gewerbegebiet Twiärs Stroat"	957 - 959
GEMEINDE EVERSWINKEL			
430	10.10.97	a) Bekanntmachung der Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände"	960 - 962
431	10.10.97	b) Bekanntmachung der Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Bergkamp II"	963 - 965
SENDENHORST			
432	15.10.97	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung	966 - 971
KREIS WARENDORF			
433	20.10.97	Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	972 - 973

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
 Telefon: 0 25 81 / 53-25 05 · Fax: 0 25 81 / 53-21 41
 Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
 48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 · Warendorf · Hauptamt
 Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
 bei Bedarf auch zusätzlich.
 Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
 sind an das Hauptamt zu richten.

Bekanntmachung

der Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 09.10.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 30.09.1997 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 15.09.1997 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 15.09.1997."

Im Wege dieser Änderung ist die überbaubare Fläche für Grundstücke entlang der Freckenhorster Straße nach Norden erweitert worden. Der Änderungsbe-
reich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände" in der Fassung der 15. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags
montags

8.00 - 12.30 Uhr
14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsbe-
rechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung
schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-
anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des
Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögens-
nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 10.10.1997

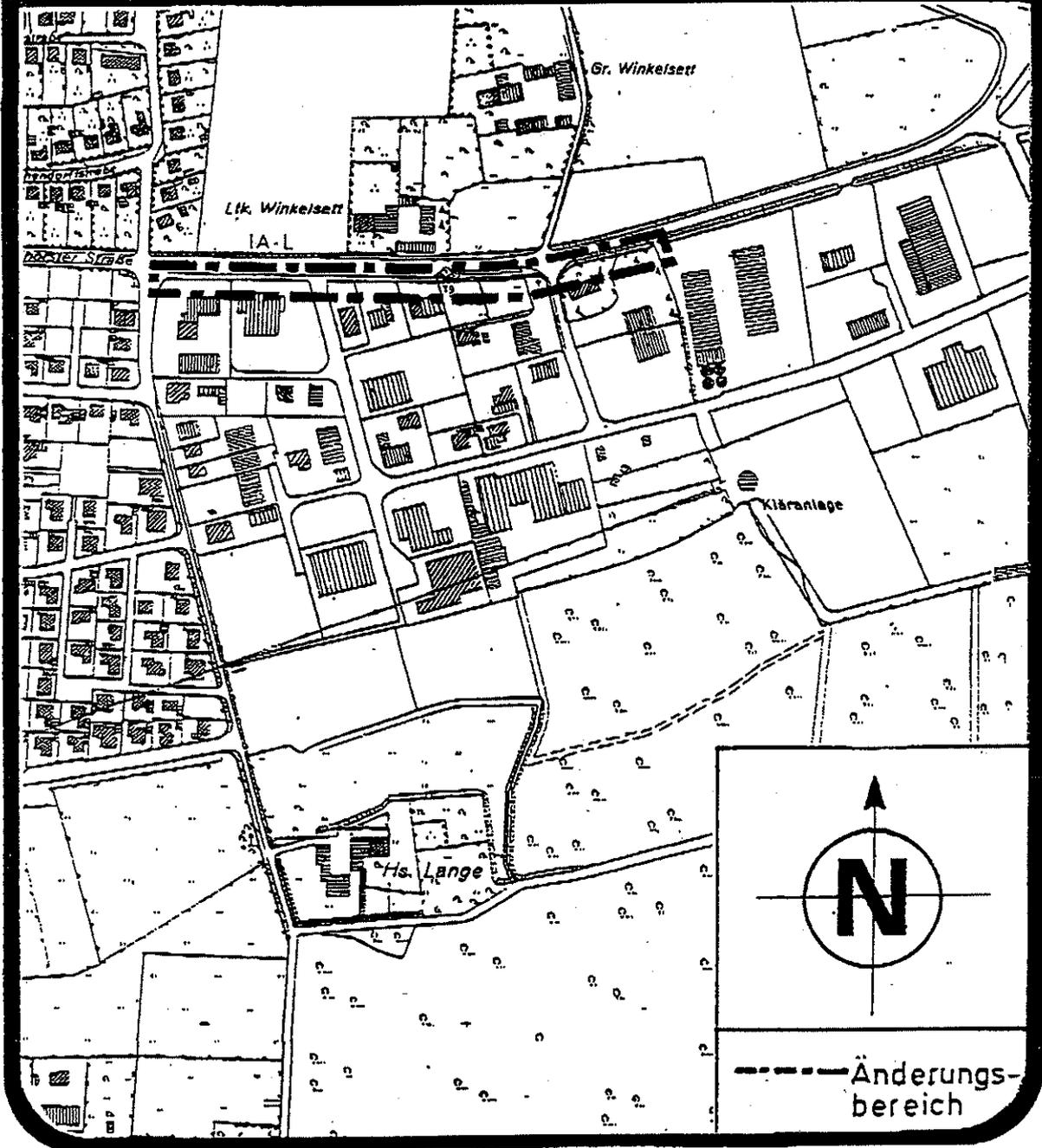
Walter

(Walter)
Bürgermeister

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

M. 1 : 5000

Mit Genehmigung des Kreises Warendorf, Katasteramt, vom 18.04.1990,
Kontrollnummer 13/90, vervielfältigt durch die Gemeinde Everswinkel



Übersichtsplan

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 15. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industrie-
gelände"